

# Richtlinien der Mitglieder | BFP-Codex

---

## 1. Allgemeines

1. Jedes Mitglied hat die Finanzplanung unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers durchzuführen. Es hat den Auftraggeber gewissenhaft über die Risiken zu informieren, welche mit dem entsprechenden Vorhaben verbunden sind.
2. Es verpflichtet sich in jedem Fall Wahrheit und Klarheit zu bewahren, den Kunden über seine Position, Tätigkeit oder Bindungen im Rahmen der Beratung zu informieren.
3. Jedes Mitglied muss sich so verhalten, dass dem Ansehen des BFP und seiner Mitglieder nicht geschadet wird. Das Mitglied muss über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse verfügen.

## 2. Mitglieder-Status

Es gibt fünf Arten der Mitgliedschaft:

1. Mitglied auf Probe  
Die Mitgliedschaft zur Probe beginnt gem. der Satzung mit der Aufnahme durch den Vorstand und wandelt sich nach der bestandenen Prüfung in eine Vollmitgliedschaft oder sie endet durch Ablauf der Probezeit (nach längstens drei Jahren) und Ausschluss durch den Vorstand.
2. Ordentliches Mitglied  
Ordentliches Mitglied kann nur sein, wer die persönlichen Voraussetzungen gem. § 4 Abs.2 u. 6 der Verbandssatzung erfüllt.
3. Fördermitglied  
Der Vorstand kann auf Antrag ein außerordentliches Mitglied aufnehmen oder ein Mitglied als außerordentliches Mitglied weiterführen. Außerordentliche Mitglieder sollen die Interessen des Verbandes unterstützen.
4. Inaktives Mitglied  
Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitglieds auf Probe oder eines ordentlichen Mitgliedes diesem den Status eines inaktiven Mitgliedes verleihen. Fristen für Probemitgliedschaften werden hierdurch unterbrochen und laufen ggf. nach Fortfall der inaktiven Mitgliedschaft weiter. Mit dem Status der inaktiven Mitgliedschaft sollen Mitglieder, die dem BFP verbunden sind aber einzelne Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (z. B. hauptberufliche Tätigkeit) nicht mehr erfüllen, weiterhin am Verbandsleben teilnehmen können.
5. Ehrenmitglied  
Für besondere Verdienste um den BFP kann von der Mitgliederversammlung eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.03.2011



Verband der unabhängigen  
Finanz-Experten (BFP)

Amtsgericht Köln  
43 VR 9837  
Steuernummer  
26 651 0437 0

**Bundesverband  
Finanz-Planer e.V.  
Hoyersgang 63  
26122 Oldenburg**

Telefon: 0441-1805238  
Telefax: 0441-1805239

[www.bfp-online.de](http://www.bfp-online.de)

Postgiroamt Köln  
BLZ 370 100 50  
Konto 40 90 500

### Der Vorstand:

Prof. Heinrich Bockholt  
(Vorsitzender)

Dipl.-Kauffrau  
Elgin Gorissen-van Hoek  
(Stellvertr. Vorsitzende)

Thomas Teske  
(Schatzmeister)

Jürgen Dries  
(Vorstand)

Torsten Sabitzer  
(Vorstand)

### **3. Fachliche Qualifikation**

1. Als fachliche Qualifikation i. S. v. § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung gilt eine kaufmännisch/betriebswirtschaftlich orientierte, abgeschlossene Ausbildung an Fachschulen, Berufsakademien, Fachhochschulen und Universitäten sowie die Aus- bzw. Weiterbildungen gem. Katalog der anerkannten Ausbildungen. Diese direkten Aus-/Weiterbildungen können durch entsprechende Berufspraxis ersetzt werden. Als solche gilt, wenn eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit im Finanzbereich nachgewiesen wird und entsprechende Fachkenntnis in den Tätigkeitsbereichen durch eine zu bestehende Leistungskontrolle glaubhaft gemacht wird.

### **4. Wahrheit, Klarheit**

1. Das Mitglied hat sich so zu verhalten, dass seine Stellung im Rahmen des jeweiligen Geschäftes deutlich zum Ausdruck kommt. So hat es z. B. eine vermittelnde Tätigkeit auch als solche zu bezeichnen oder das Begehren, von mehreren Vertragspartnern in der selben Angelegenheit Entgelt zu erlangen, zu offenbaren. Es soll stets für die Beteiligten erkennbar sein, welche möglichen Interessen bei der Tätigkeit des Mitglieds eine Rolle spielen. Das Mitglied entscheidet aber sehr wohl frei über die Form und Höhe der Vergütung für seine Tätigkeit oder über die Art der Vertragsgestaltung - soweit diese Richtlinien nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Die Mitglieder verpflichten sich, ihre Verträge bzw. ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen in diesem Sinne zu erstellen bzw. zu verwenden, insbesondere sollen keine überraschenden Klauseln Verwendung finden.

### **5. Offenbarungspflicht bei Interessenkollisionen**

1. Das Mitglied hat jegliche Interessenkollision unverzüglich den Betroffenen zu offenbaren. Der BFP empfiehlt seinen Mitgliedern aus Nachweisgründen hierfür die Schriftform.
2. Beispiele für mögliche Interessenkollisionen:
  1. Bei einer Beratung gegen Honorar werden in der selben Angelegenheit auch Provisionen vom Mitglied oder ihm verbundenen Dritten vereinnahmt.
  2. Ein Immobilienmakler erhält eine Courtage aus dem Verkauf eines Objektes und soll für dieses Objekt eine Finanzierungsberatung gegen Honorar leisten.
  3. Zur Verdeutlichung: Wenn der Immobilienmakler Courtage vom Verkäufer erhält und Vermittlungsprovisionen vom Darlehensgeber, findet in beiden Fällen eine Vermittlung statt und so besteht keine Interessenkollision -

vorausgesetzt natürlich, der Makler gibt sich auch nicht als Interessenvertreter des Kunden. Bei Beratungen gegen Honorar soll bezüglich von erhaltenen Provisionen oder sonstigen Vorteilen die Größenordnung derselben bei der Auftragsbearbeitung deutlich werden. Der BFP empfiehlt im Sinne von Offenheit und Klarheit die Nennung der Beträge.

## **6. Detaillierte Aufstellung der Leistung bei der Finanzplanung**

1. Das Mitglied hat bei Finanzplanungen eine detaillierte Aufstellung seiner zu erbringenden Leistungen zu erstellen.

## **7. Außendarstellung**

1. Bei der Darstellung in der Öffentlichkeit hat sich das Mitglied unter Verzicht auf Überzeichnungen so zu präsentieren, wie es den Tatsachen entspricht.

## **8. Verwendung des Verbandsnamens und des -Logos**

1. Die Führung des Logos und die Berufung auf die Mitgliedschaft in der Werbung ist nur den ordentlichen Mitgliedern gestattet. Bei Personen- oder Kapitalgesellschaften ist die Verwendung gestattet soweit gleichzeitig und deutlich die BFP-Mitglieder namentlich genannt und diese maßgeblich an der Gesellschaft beteiligt sind. Verwendet das Mitglied den Namen oder das Logo, so hat es der Geschäftsstelle eine Kopie zur Kenntnis zu geben. Bei Mehrfachverwendungen, wie Druckstücken oder Vervielfältigungen auf elektronischem Weg genügt ein Muster. Bei anderen Veröffentlichungen, wie Artikeln oder Leserbriefen soll die Geschäftsstelle jedes Mal informiert werden. Die Geschäftsstelle hat nicht das Recht, die Verwendung zu untersagen. Anfragen nach Beratern werden an ordentliche Mitglieder weitergegeben.

## **9. Leistungskontrolle**

1. Die Leistungskontrolle gem. § 4 Abs. 5 der Satzung des BFP bezieht sich auf das jeweilige Spezialgebiet des Mitgliedes. Sie soll einerseits die Fachkenntnis in diesem Spezialgebiet und der damit verbundenen Rahmenbedingungen sicherstellen und andererseits auch die Klarheit und Nachvollziehbarkeit der schriftlichen Dokumentation einer solchen Beratung belegen.
2. Das Mitglied kann die in Abs. 1 genannte Leistungskontrolle gem. § 4 Abs. 5 der Satzung des BFP auch auf freiwilliger Basis ablegen, ohne die Aufforderung zum Ablegen der Prüfung abzuwarten.
3. In welcher Form die Leistungskontrolle stattfindet, entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Leistungskontrolle ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4. Der Vorstand kann zur Durchführung der Leistungskontrolle eine Gebühr erheben.

## **10. Weiterbildung**

1. Das Mitglied verpflichtet sich, seine Fachkenntnisse stets auf dem aktuellen Stand halten.

## **11. Förderung des Verbandslebens**

1. Das Mitglied versucht das Verbandsleben insbesondere durch seine Anwesenheit an den beiden jährlichen Verbandstagungen zu fördern. Um die Durchführung dieser Verbandstagungen zu unterstützen, zahlt jedes Mitglied mit dem Jahresbeitrag einen Zusatzbeitrag i. H. von 100,00 Euro. Je Buchung einer der beiden Veranstaltung werden 50,00 Euro auf die Tagungsgebühren angerechnet. Inaktive Mitglieder (vgl. 2.1.3) zahlen diesen Zusatzbeitrag nicht.

## **12. Konsequenzen bei Verstoß gegen die Richtlinien/Satzung**

1. Falls eine Beschwerde gegen ein Mitglied des BFP vorliegt, die auf einen Verstoß gegen die Richtlinien bzw. Satzung hindeutet oder auf andere Weise ernste Zweifel an der Richtlinien- bzw. Satzungstreue des Mitgliedes auftauchen, ist der Vorstand verpflichtet, diese zu überprüfen.
2. Der Vorstand hat dies auch unter Wahrung der Interessen des Mitgliedes zu tun und insoweit während der Überprüfung Stillschweigen zu bewahren.
3. Das Mitglied hat die Untersuchung nach besten Kräften zu unterstützen und auf Verlangen des Vorstandes die entsprechenden Tatsachen zu belegen.
4. Sollte der Vorstand zu der Überzeugung gelangen, dass das Mitglied gegen die Richtlinien verstoßen hat, kann er dem Mitglied entweder die Verwendung des Verbandsnamens und des -Logos befristet untersagen und nach Ablauf dieser Frist unter Berücksichtigung des Verhaltens des Mitgliedes neu hierüber befinden oder es mit sofortiger Wirkung aus dem Verband ausschließen.
5. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied Einspruch erheben und verlangen, dass die Mitgliederversammlung bei ihrem nächsten Zusammentreffen hierüber abstimmt.